

Aktenzeichen: 8 AZR 247/93
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 27. Oktober 1994
- 8 AZR 247/93 -

I. Kreisgericht
Dresden

Urteil vom 23. Januar 1992
- 35 A 2765/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Chemnitz

Urteil vom 09. März 1993
- 6 (4) Sa 135/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Abwicklung nach Einigungsvertrag - Zentralinstitut für
Arbeitsschutz

Gesetz:

Einigungsvertrag Art. 13, 20 Abs. 1, Anlage I Kapitel XIX
Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 247/93

6 (4) Sa 135/92 Chemnitz

Verkündet am
27. Oktober 1994

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 1994 durch den Richter Dr. Wittek als Vorsitzenden, die Richter Dr. Müller-Glöße und Dr. Mikosch sowie die ehrenamtliche Richterin Morsch und den ehrenamtlichen Richter Fox für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Chemnitz vom 9. März
1993 - 6 (4) Sa 135/92 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an das Landesarbeitsgericht zurückverwie-
sen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob das Arbeitsverhältnis des
Klägers gemäß Art. 20 Abs. 1 Einigungsvertrag in Verbindung mit
Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2
Sätze 2 und 5 (im folgenden: Nr. 1 Abs. 2 EV) geruht und mit Ab-
lauf des 30. September 1991 geendet hat.

Der im Jahre 1931 geborene Kläger war seit dem 1. April 1965
als Oberingenieur beim Zentralinstitut für Arbeitsschutz (ZIAS)
in Dresden beschäftigt. Dieses Institut war das wissenschaftliche
Zentrum des Volkswirtschaftsrates auf dem Gebiet des Arbeits-
schutzes einschließlich der Arbeitserleichterungen. Als juristi-
sche Person war es zuletzt dem Staatssekretariat für Arbeit und
Löhne beim Ministerrat unterstellt. Es wurde von einem Direktor
geleitet und bestand aus den vier Bereichen bzw. Abteilungen
Grundsatzfragen, Aus- und Weiterbildung, Arbeitsschutztechnik und
Verwaltung. Die Aufgabenstellung betraf im Durchschnitt der letz-
ten Jahre

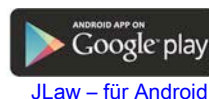


- | | | |
|----|---|------|
| 1. | Wissenschaftliche Leistungen zur Ermittlung von Forschungsdefiziten (Erkundungsforschung) | 5 % |
| 2. | Forschungsleistungen | 45 % |
| 3. | Erarbeitung von Vorschriften, Richtlinien u.ä. | 20 % |
| 4. | Wahrnehmung staatlicher Funktionen | 15 % |
| 5. | Weiterbildung im Arbeitsschutz | 5 % |
| 6. | Information/Beratung | 6 % |
| 7. | Wissenschaftlicher Gerätebau | 4 %. |

Die Forschung des Instituts zielte danach hauptsächlich auf eine Verbesserung der Integration des Arbeitsschutzes in Führungsprozesse, auf Vervollkommnung des Schutzes vor Unfällen durch Technik und Technologie, auf Erhöhung der Wirksamkeit des Schutzes vor Lärm, Vibration und Schadstoffen sowie auf Gewährleistung der Arbeitssicherheit durch persönliche Schutzausrüstungen.

Die Beklagte unterrichtete den Kläger am 28. September 1990 darüber, daß die Entscheidung hinsichtlich der Überführung des ZIAS aufgeschoben worden sei. Mit Schreiben vom 4. Dezember 1990 teilte sie ihm mit, das ZIAS werde mit Ablauf des 31. Dezember 1990 aufgelöst und als Außenstelle der Bundesanstalt für Arbeitsschutz in Dresden - Abteilung 7 - eingerichtet, weshalb das Arbeitsverhältnis ab dem 1. Januar 1991 ruhe und zum 30. September 1991 ende, wenn keine Weiterverwendung erfolge.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 1991 wurde in den Räumlichkeiten des bisherigen ZIAS und unter Übernahme von dessen sächlichen Mitteln die Abteilung 7 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz eingerichtet. Diese Abteilung gliedert sich in die sechs Gruppen



Technischer Gefahrstoffschutz, Schwingungs- und lärmarmes Konstruieren, Gefährdungsanalyse und Abbau von Unfallgefahren, Arbeitspsychologie, Information, Aus- und Fortbildung sowie Verwaltung, Dokumentation, Bibliothek. Ihr wurde zunächst für die Dauer von ein bis zwei Jahren die Aufgabe übertragen, unter Nutzung der besonderen Kenntnisse der Mitarbeiter Besonderheiten der in der ehemaligen DDR gelegenen Betriebe im Hinblick auf Arbeitsschutzproblemsituationen zu erfassen. Eine weitere besondere Aufgabe lag in der Betreuung von Modellvorhaben, zu denen die Abteilung 7 Hilfestellung in Form von Kurzanalysen gibt.

Der Kläger, der mittlerweile als Sicherheitsingenieur beim Arbeitsmedizinischen Dienst in Dresden arbeitet, hat geltend gemacht, das ZIAS sei nicht aufgelöst und abgewickelt, sondern als Teileinrichtung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz auf den Bund überführt worden. Die organisatorische Funktionseinheit und wesentliche Aufgabenbereiche des ZIAS seien erhalten geblieben und entsprächen nun den von der Abteilung 7 der Bundesanstalt wahrgenommenen Aufgaben. Im übrigen hätte er, der Kläger, selbst bei Abwicklung des ZIAS aufgrund seines Alters weiterverwendet werden müssen; da die Beklagte zum Schadensersatz verpflichtet sei, sei jedenfalls nach dem Grundsatz der Naturalrestitution das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses festzustellen.

Der Kläger hat - soweit in der Revisionsinstanz noch von Bedeutung - beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien über den 30. September 1991 hinaus fortbestehe.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, ihre Abwicklungsentscheidung sei ein arbeitsgerichtlich nicht überprüfbarer Verwaltungsakt. Das ZIAS sei aufgelöst worden. Die Abteilung 7 sei in die Bundesanstalt für Arbeitsschutz integriert und mit dem früheren ZIAS nach Organisation und Aufgabenstellung nicht vergleichbar oder gar identisch. Die Abteilung sei allein nicht funktionsfähig. Für wichtige Aufgabenbereiche des ehemaligen ZIAS bestehe keine Zuständigkeit des Bundes. Es habe im wesentlichen nur eine räumliche Erweiterung der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz stattgefunden. Die Übernahme einer Reihe von Mitarbeitern belege noch keine Überführung des Instituts.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Die Sache ist zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen (§ 565 Abs. 1 ZPO). Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien bestehe fort.



I. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt, die Beklagte habe sich tatsächlich nicht für die Auflösung des ZIAS entschieden, sondern sei mit den bei Einrichtung der Abteilung 7 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz vorgenommenen Aufgaben- und Organisationsänderungen lediglich ihrer Pflicht nachgekommen, die Überführung zu regeln. Nach den gesamten Umständen sei das ZIAS nicht aufgelöst, sondern durch Organisationsentscheidung der Beklagten als Teileinrichtung der Bundesanstalt angegliedert worden, bestehe als deren Abteilung 7 fort und sei damit im Sinne des Einigungsvertrages mit der Folge des Übergangs der Arbeitsverhältnisse überführt worden. Dafür sprächen die räumliche und vielfach auch personelle Kontinuität, die Fortführung wesentlicher Aufgaben des ZIAS durch die Abteilung 7 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz mit - jedenfalls für längere Zeit - teilweise speziellem Bezug auf das Gebiet der ehemaligen DDR sowie Äußerungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der Parlamentarischen Staatssekretäre Vogt und Carstens. Diese Umstände und Äußerungen hätten zwar jeweils für sich genommen nur Indizwert. Es komme jedoch hinzu, daß die Abteilung 7 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz eine organisatorische Binnenstruktur aufweise, durch ihren Abteilungsleiter vor Ort und besonders durch die der Arbeitsgruppe 7.5 nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aktivitäten auch nach außen als abgrenzbare Funktionseinheit mit einem gewissen Grad an Selbständigkeit in Erscheinung trete und mit der Arbeitsgruppe 7.6 eine organisatorische Untereinheit besitze, die zwar der Dienst- und Fachaufsicht der Abteilung 6 der Bundesanstalt für Arbeits-



schutz unterstehe, gleichwohl der Abteilung 7 eine gewisse Fähigkeit zu einer aufgabenbezogenen Eigensteuerung sichere.

II. Das Landesarbeitsgericht hat im Ausgangspunkt zutreffend die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu den Voraussetzungen des Ruhens und der Beendigung von Arbeitsverhältnissen nach Nr. 1 Abs. 2 EV zugrunde gelegt. Danach trat das Rufen des Arbeitsverhältnisses nur dann nicht ein, wenn die (Teil-)Einrichtung, in der der Arbeitnehmer vor dem 3. Oktober 1990 beschäftigt war, gem. Art. 13 Abs. 2 EV auf die Beklagte überführt wurde.

1. Die Überführung einer Einrichtung gem. Art. 13 EV bedurfte einer auf den verwaltungsinternen Bereich zielenden Organisationsentscheidung der zuständigen Stelle. Diese Überführungsentscheidung konnte eine Einrichtung als ganze oder als eine Teileinrichtung betreffen, die ihre Aufgabe selbständig erfüllen konnte (BAG Urteil vom 3. September 1992 - 8 AZR 45/92 - AP Nr. 1 zu Art. 13 Einigungsvertrag, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Die Überführungsentscheidung war mangels außenwirksamer Regelung kein Verwaltungsakt (BAG, aaO; BVerwG Urteil vom 12. Juni 1992 - 7 C 5/92 - ZIP 1992, 1275). Sie konnte formfrei ergehen, also konkludent verlautbart werden.

2. Eine überführungsfähige Teileinrichtung war gegeben, wenn sie ihre Aufgabe selbständig erfüllen konnte. Dies setzte eine organisatorisch abgrenzbare Funktionseinheit mit eigener Aufgabenstellung und der Fähigkeit zu einer aufgabenbezogenen Eigensteuerung voraus. Die Organisationsentscheidung nach Art. 13 EV



war weder personen- noch arbeitsplatzbezogen. Sie betraf funktionsfähige Organisationseinheiten, die vor dem 3. Oktober 1990 die Fähigkeit zu aufgabenbezogener Eigensteuerung und selbständiger Aufgabenerfüllung besaßen.

3. Bei der Feststellung einer organisatorischen Abgrenzbarkeit der Teileinrichtung ist nicht abzustellen auf die für Behörden typischen internen Untergliederungen wie Abteilung, Referat oder Dezernat, die lediglich zu Zwecken der Geschäftsverteilung gebildet werden. Entscheidend ist vielmehr, daß der betroffene Teil als organisatorisch abgrenzbare Funktionseinheit auch nach außen mit einem gewissen Grad an Selbständigkeit handeln konnte, ohne daß ihm damit gleich eigene Rechtspersönlichkeit oder Behördencharakter zukommen müßte. Auf eine entsprechende organisatorische Eigenständigkeit lassen eine eigene interne Geschäftsverteilung sowie eine zumindest teilweise selbständige Wahrnehmung von Dienst- und Organisationsangelegenheiten innerhalb des der betroffenen Einheit zugewiesenen Aufgabenbereiches schließen. Insofern ist die Verwaltungsorganisation der DDR zu beurteilen.

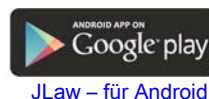
4. Eine Einrichtung oder Teileinrichtung wurde im Sinne von Art. 13 EV überführt, wenn der Träger öffentlicher Verwaltung die (Teil-)Einrichtung unverändert fortführte oder er sie unter Erhaltung der Aufgaben, der bisherigen Strukturen sowie des Bestandes an sächlichen Mitteln (wie Grundstücken, Büro- und Diensträumen sowie Arbeitsmitteln) in die neue Verwaltung eingliederte. Die Überführung erforderte eine auf Dauer angelegte Fortsetzung der Verwaltungstätigkeit. Wurde die (Teil-)Einrichtung nur vor-



läufig mit dem Ziele der Auflösung fortgeführt, lag hierin keine Überführung im Sinne von Art. 13 EV (BAG Urteil vom 28. Januar 1993 - 8 AZR 169/92 - AP Nr. 3 zu Art. 13 Einigungsvertrag, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

5. Wurde bis zu dem nach dem Einigungsvertrag vorgesehenen letztmöglichen Zeitpunkt keine positive, ggf. auch konkludente Überführungsentscheidung getroffen, trat kraft Gesetzes die Auflösung der Einrichtung ein. Wurde ein überführungsfähiger Teil überführt, erfaßte die Abwicklung den Rest der früheren Gesamteinrichtung. Die Abwicklung diente der Umsetzung dieser Auflösung und war auf die Liquidation der Einrichtung oder der nicht überführten Teile gerichtet. Mit dem Eintritt der Abwicklung war kraft Gesetzes das Ruhen der Arbeitsverhältnisse gem. Nr. 1 Abs. 2 EV verbunden. Der Übergang eines aktiven Arbeitsverhältnisses konnte nur als gesetzliche Folge der Überführung der Beschäftigungseinrichtung eintreten (BAG Urteil vom 3. September 1992, aaO).

6. Die ruhenden Arbeitsverhältnisse endeten kraft Gesetzes nach Ablauf von sechs bzw. neun Monaten Wartezeit, wenn nicht der einzelne Arbeitnehmer weiterverwendet wurde. Macht ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR geltend, sein Arbeitsverhältnis sei gem. Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 EV auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen und bestehe als aktives fort, hat er die Überführung seiner Beschäftigungs(teil-)einrichtung darzulegen und ggf. zu beweisen (BAG Urteil vom 15. Oktober 1992 - 8 AZR 145/92 - AP Nr. 2 zu Art. 13 Einigungsvertrag, auch zur Ver-



Öffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

III. Die bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts rechtfertigen nicht die Annahme einer konkludenten Überführungsentscheidung. Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner Würdigung auch wesentlichen Vortrag der Beklagten unberücksichtigt gelassen. Der beiderseitige Parteivortrag muß noch weiter aufgeklärt werden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die am 28. Dezember 1990 bekannt gemachte Entscheidung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 30.11./6.12.1990 über die Auflösung des ZIAS entsprechend ihrem ausdrücklichen Wortlaut als Abwicklungsentscheidung aufgefaßt. Diese Auslegung ist nicht zu beanstanden. Daran ändern auch einzelne Äußerungen des Ministers und der Parlamentarischen Staatssekretäre nichts. Wie die Beklagte zutreffend ausführt, ging es bei diesen Äußerungen im politischen Raum darum, auf den Erhalt von Arbeitsplätzen hinzuweisen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht weiter geprüft, ob entgegen der ausdrücklich verlautbarten Entscheidung eine konkludente Überführungsentscheidung getroffen worden ist. Diese wäre dann für das Fortbestehen der Arbeitsverhältnisse maßgebend. Die genannten Äußerungen des Ministers und der Parlamentarischen Staatssekretäre spielen dabei allerdings keine Rolle. Allein entscheidend sind hier die tatsächlichen Verhältnisse.

a) Zu folgen ist auch der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, eine konkludente Überführungsentscheidung könne darin liegen, daß



eine bisher selbständige Einrichtung als Teileinrichtung einer bestehenden Behörde fortgeführt wird. Auch in diesem Falle können die bisherigen Strukturen und Aufgaben, die der Einrichtung das Gepräge gaben, im wesentlichen erhalten bleiben. Das entspricht der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 1991 (1 BvR 1341/90 - BVerfGE 84, 133 = AP Nr. 70 zu Art. 12 GG, zu C III 3 b der Gründe) zum Ausdruck kommenden Zielsetzung, auf den Fortbestand einer Einrichtung als organisatorischer Einheit im Bereich des öffentlichen Dienstes abzustellen.

b) Der Senat vermag jedoch der Würdigung des Landesarbeitsgerichts nicht zu folgen, die wesentlichen Strukturen des ZIAS seien erhalten geblieben. Die vorgelegten Organigramme und Aufstellungen geben dazu keine eindeutige Auskunft. Welche Entscheidungsbefugnisse dem Abteilungsleiter im Vergleich zu dem früheren Direktor zustehen, ist nicht festgestellt. Entsprechendes gilt für den Vergleich des früheren Bereichs "Verwaltung, Personal, Haushalt" mit der jetzigen Gruppe 7.6 "Verwaltung, Dokumentation, Bibliothek". Zu klären ist ferner die Bedeutung der Dienst- und Fachaufsicht der Abteilung 6 in Dortmund. Maßgebend ist, ob die frühere Fähigkeit zu einer aufgabenbezogenen Eigensteuerung und selbständigen Aufgabenerfüllung im wesentlichen erhalten geblieben ist. Der Frage, ob die Arbeitsgruppe 7.5 mit ihren Informations- und Fortbildungsaufgaben nach außen hin in gewissem Umfang selbständig in Erscheinung tritt, kommt dabei nur untergeordnete Bedeutung zu. Es genügt nicht, wenn die Abteilung 7 als Teileinrichtung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz angesehen werden kann. Vielmehr müßten auch die maßgeblichen Strukturen des ZIAS in ihr wiederzufinden sein.



Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts kann bisher nicht angenommen werden, die Abteilung 7 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz habe die wesentlichen Aufgaben des ZIAS fortgeführt. Der widersprüchliche Vortrag der Parteien hierzu bedarf der Aufklärung. Ein spezieller Bezug der Aufgabenstellung auf das Gebiet der ehemaligen DDR genügt als Nachweis der Kontinuität nicht. Die Beklagte hat zahlreiche Tätigkeiten aufgeführt, die weggefallen seien. Daher muß zunächst geklärt werden, welche Aufgaben dem ZIAS das Gepräge gegeben haben. Dazu können auch staatliche Funktionen im engeren Sinne nach dem Statut des ZIAS gehören (vgl. die Anordnung über die Errichtung des Zentralinstituts für Arbeitsschutz vom 24. Juli 1964, GBl. II S. 726). Da es um die Frage der Überführung einer konkreten Einrichtung der ehemaligen DDR geht, sind etwaige Änderungen der Aufgabenstellung und der Organisation bis zum Beitrittszeitpunkt, insbesondere auch im Verlaufe des Jahres 1990, zu berücksichtigen.

Der bisherigen Aufgabenstellung ist die neue Aufgabenstellung gegenüberzustellen. Dabei können auch unterschiedliche Rechtsgrundlagen des Arbeitsschutzes und unterschiedliche Arbeitsschutzsysteme eine Rolle spielen. Nicht die namentliche Bezeichnung der Aufgabe ist maßgebend, sondern ihr konkreter Inhalt und damit ihr materieller Charakter. Eine nur vorübergehende Änderung der Aufgabenschwerpunkte, insbesondere in Richtung auf die durch die Wiedervereinigung erforderlich gewordene Bestandsaufnahme der arbeitsschutzrechtlichen Situation, kann freilich das Gepräge der Einrichtung kaum entscheidend verändern.



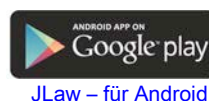
Schließlich ist aufgrund einer Gesamtwürdigung erneut darüber zu entscheiden, ob das ZIAS unter Erhaltung seines Gepräges in die neue Verwaltung eingegliedert wurde.

c) Nach dem bisher festgestellten Sachverhalt erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die Beklagte eine Teileinrichtung des früheren ZIAS überführt hat. Dafür könnten einzelne Organisationsänderungen und der endgültige Wegfall von Teilaufgaben nach den vorgelegten Organigrammen und Aufstellungen sprechen. In diesem Zusammenhang wird weiter zu klären sein, ob die sächlichen Mittel des ZIAS vollständig übernommen worden sind. Es kann von Bedeutung sein, wie sich der Personalbestand nach Zahl und vor allem nach den Funktionen der Beschäftigten entwickelt hat. Auch hierzu ist der Vortrag der Parteien uneinheitlich. Sofern eine Teileinrichtung überführt worden sein sollte, wird es darauf ankommen, ob der Kläger dieser Teileinrichtung angehört hat.

IV. Ergibt sich aufgrund der erneuten Verhandlung, daß das ZIAS insgesamt abgewickelt wurde, ist die Klage unbegründet.

1. Die Ruhens- und Befristungsregelungen des Einigungsvertrages sind auch gegenüber dem Kläger als älterem Arbeitnehmer wirksam.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 24. April 1991 (aaO) die Regelung des Einigungsvertrags, nach der Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten bei abzuwickelnden öffentlichen



Einrichtungen zum Ruhen gebracht und befristet werden, nur inso-
weit als mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt, als
dadurch die Kündigungsvorschriften des Mutterschutzes durchbro-
chen werden. Die besondere Lage von Schwerbehinderten, älteren
Arbeitnehmern, Alleinerziehenden und anderen in ähnlicher Weise
Betroffenen müsse bei der Besetzung von Stellen im öffentlichen
Dienst berücksichtigt werden. Der Staat müsse zur Wiedereinglie-
derung dieser Personen besondere Bemühungen unternehmen und ihnen
eine begründete Aussicht auf eine neue Stelle im öffentlichen
Dienst bieten.

Dieser Verpflichtung ist Rechnung getragen worden. Der Klä-
ger konnte mittlerweile eine neue Beschäftigung als Sicherheits-
ingenieur beim Arbeitsmedizinischen Dienst in Dresden antreten.
Er hat weder vorgetragen noch bestehen Anhaltspunkte dafür, daß
das neue Arbeitsverhältnis seiner besonderen Lage als älterem Ar-
beitnehmer nicht angemessen Rechnung trägt.

2. Der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über den 30. Sep-
tember 1991 hinaus könnte sich nicht aus einer fehlerhaften Aus-
wahl der weiterbeschäftigten Arbeitnehmer ergeben. Die kraft Ge-
setzes eingetretenen Folgen der Abwicklung blieben selbst dann
unberührt, wenn ein Anspruch auf Abschluß eines konkreten Ar-
beitsvertrages bestanden hätte (vgl. Senatsurteile vom 28. Januar
1993, aaO, zu III der Gründe; vom 23. September 1993



- 8 AZR 336/92 -, n.v., zu B II 4 der Gründe; vom 21. Juli 1994
- 8 AZR 587/92 -, n.v., zu B II 4 der Gründe, vgl. auch zu
B III 2 b der Gründe; vom 21. Juli 1994 - 8 AZR 79/93 -, n.v., zu
B II 5 der Gründe).

Dr. Wittek Müller-Glöge Mikosch

Fox

Morsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)